

17. September 1999

Infobrief 51/99

Abzahlungsgeschäft, Autofinanzierung. VOLVO Auto Finanz-Service Deutschland GmbH, Factoring

Sachverhalt

Der Käufer eines Crysler von Volvo in Sachsen-Anhalt hatte 10.000.- DM an den Händler angezahlt und den Rest zuzüglich eines Zinsaufschlages an die VOLVO Auto Finanz-Service Deutschland GmbH in 36 Raten zzgl. Restschuldversicherung zu zahlen.

Nach 15 Monaten möchte der Kunde seinen Kredit auf einmal zurückbezahlen. Die Bank stellt einen Betrag in Rechnung, der sich wie folgt zusammensetzt:

Restraten 18	DM 5.829,30
Zinsrückvergütung	DM 266,22
Bearbeitungsgebühren	DM 150,00

Nach Nachrechnung durch die Verbraucherzentrale stellt sich dieser Betrag als überhöht heraus.

Auf den Vorhalt der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt gesteht die Volvo GmbH zu, dass sie

1. es versäumt habe die Restschuldversicherungsprämie anteilig zurückzuerstatten
2. sie trotz anderer Rechtsauffassung auf die Bearbeitungsgebühr für die Ablösung verzichte.

Die Verbraucherzentrale ist im übrigen der Auffassung, dass es sich hier nicht um ein einfaches Abzahlungsgeschäft sondern um ein finanziertes Abzahlungsgeschäft handelte, da sich Verkäufer und Finanzierer unterscheiden würden.

Daher hätte auch der Nominalzinssatz angegeben werden müssen, weshalb nach §6 VerbrKrG nur 4% geschuldet seien.

Stellungnahme

1. In der vorliegenden Konstruktion sind die Raten an die Volvo Auto Finanz Gruppe GmbH zu zahlen. Dies ist keine Bank. Sie wäre also nach dem Kreditwesengesetz gar nicht befugt, Darlehenskredite, die die Voraussetzung eines finanzierten Abzahlungsgeschäftes sind, zu vergeben. Hier liegt wohl folgende Konstruktion vor, die man als Factoring bezeichnet. Der Händler hat die Forderung insoweit an die Volvo Auto Finanz-Service Deutschland GmbH abgetreten, wie sie nicht bar beglichen wurde und zwar auf Wunsch des Kunden. Dann aber wurde die Volvo Finanz GmbH Inhaberin der Kaufpreisforderung, deren Begleichung sie dann auf Raten mit Finanzierungsaufschlag vereinbaren kann. Sie fungiert somit als Factoringgesellschaft. In einem solchen Fall handelt es sich um ein klassisches Abzahlungsgeschäft, weil die Kaufpreisforderung in Raten zurückzuzahlen ist. Das Problem liegt hier eher beim Gesetzgeber, der aus wenig erkennbaren Gründen die Abzahlungskredite privilegiert.
2. Die Volvo GmbH kann die Frist von 9 Monaten der Unkündbarkeit nach VerbrKrG bei Abzahlungsgeschäften geltend machen. Sie steht im deutschen Gesetz, steht jedoch nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie, die zwar vorsieht, dass bei dem Erstattungsanspruch ein Abschlag gemacht werden kann (in Belgien z.B.: 30% der Restzinsen), nicht jedoch eine längere Kündigungsfrist vorsieht. Da die EU-Richtlinie Vorrang vor dem deutschen Recht hat, kann man sich auch unmittelbar darauf berufen und einen Vorlagebeschluß zum EuGH provozieren. Urteile deutscher Gerichte hierzu gibt es noch nicht.
3. Bei gesetzlichen Kündigungsrechten dürfen grundsätzlich keinerlei Gebühren erhoben werden, durch die das Kündigungsrecht erschwert wird. Dies war ständige Rechtsprechung zu §247 BGB und ist in den Kommentaren auch zu dem diesen Paragraphen ersetzenden §609a BGB unbestritten. Da für Abzahlungsgeschäfte die Kündigung im VerbrKrG geregelt ist, gilt hier nichts anderes. Es bedarf also keiner Kulanz von Volvo. Vielmehr sollte die Firma möglichst umgehend ihr Geschäftsverhalten den gesetzlichen Regelungen anpassen.
4. Das "Versehen" mit der Restschuldversicherung ist außerordentlich peinlich. Da alle Vorgänge im Massenfinanzierungsgeschäft computerisiert sind, sollte die Verbraucherzentrale Auskunft darüber verlangen, wie es zu diesem Fehler kam. Liegt der Mangel bereits in der Software, dann kann man schon fast vom systematischen Betrug sprechen.